

# Unzulässige Tätigkeiten für Schwangere beim Umgang mit Gefahrstoffen

Blei und Bleiderivate

## I. Unverantwortbare Gefährdung

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MuSchG insbesondere dann vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist oder sein kann, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist:

---

*Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden*

---

## II. Anmerkungen

Blei und Bleiderivate sind grundsätzlich als karzinogen nach der Kategorie 1A eingestuft und fallen somit auch unter die Vermutung der unverantwortbaren Gefährdung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c MuSchG.

Allerdings handelt es sich bei diesen Gefahrstoffen um eine diffuse Stoffgruppe, zu der auch nicht krebserzeugende Stoffe gehören.

Aus Gründen der Rechtssicherheit (und zur Sicherstellung unionsrechtlicher Standards) wurden die Stoffe (Blei und Bleiderivate) nochmals klarstellend in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MuSchG aufgenommen.

### III. Recherchemöglichkeiten

#### a. GESTIS-Stoffdatenbank

Sehr hilfreich in der Einstufung von Gefahrstoffen ist die **GESTIS-Stoffdatenbank**.

Die Stoffdatenbank wird von der dem IFA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) geführt und kann unter folgender Internetpräsenz abgerufen werden:

[www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/](http://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/)

Weiterhin ist hier auch eine mobile Version für Smartphones und Tablets erhältlich.

Wird hier über das Suchfeld ein bestimmter Gefahrstoff aufgerufen, so finden sich hier sehr umfangreiche Informationen zur Charakterisierung und Einstufung. Auch die mutterschutzrelevanten Angaben (z. B. fruchtschädigende Wirkungen) sind hier enthalten.

#### b. TRGS 900

Einstufungshilfen gibt z. B. die **TRGS 900** (Arbeitsplatzgrenzwerte). Hier ist bei einigen Gefahrstoffen die Bemerkung „Y“ oder „Z“ hinterlegt.

**Y** bedeutet in der TRGS 900, dass ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte nicht befürchtet zu werden braucht.

**Z** bedeutet in der TRGS, dass ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden kann.

#### c. MAK-Werte

Auch die Schwangerschaftsgruppen im Rahmen der **MAK-Werte** können hier eine Hilfestellung geben.

**Gruppe A** der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung beim Menschen auch bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes als sicher nachgewiesen ist.

**Gruppe B** der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung nach vorliegenden Informationen bei Exposition in Höhe des MAK- und BAT-Wertes nicht ausgeschlossen werden kann.

**Gruppe C** der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes nicht anzunehmen ist.

**Gruppe D** (MAK-Liste) bedeutet, dass für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung entweder keine Daten vorliegen oder die vorliegenden Daten für eine Einstufung in die Gruppen A, B, oder C nicht ausreichen.